

Kleine Anfrage

der Abg. Christine Schäfer AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit

Aufsicht und Standards beim Umgang mit Verstorbenen in Kliniken am Beispiel des Vorfalles in Böblingen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung den Vorfall im Krankenhaus Böblingen im Hinblick auf die Einhaltung der geltenden Sicherheits- und Pietätsrichtlinien?
2. Welche konkreten Ursachen im Kontroll- und Qualitätssicherungssystem der Klinik führten nach Kenntnis der Landesregierung dazu, dass der Leichnam des Frühgeborenen in die Schmutzwäsche gelangen konnte?
3. Welche Personen – aufgeschlüsselt nach Staatsangehörigkeit und Beschäftigungsverhältnis (Stammpersonal oder Leiharbeiter) – hatten im fraglichen Zeitraum Zugang zu den betroffenen Kühl- und Lagerräumen?
4. Welche landesweiten Mindeststandards existieren derzeit für die Kennzeichnung und die verwechslungssichere Verwahrung von verstorbenen Früh- und Neugeborenen in baden-württembergischen Krankenhäusern?
5. Wie oft und durch welche Behörden wurden die Logistik- und Aufbewahrungsprozesse im Krankenhaus Böblingen vor diesem Vorfall überprüft?
6. Welche personellen und organisatorischen Maßnahmen zieht das Sozial- und Gesundheitsministerium aus diesem Vorfall für die künftige Aufsicht über den Klinikverbund Südwest?
7. Über welche Sicherheitszertifikate muss ein externer Wäschereidienstleister verfügen, um Schmutzwäsche aus baden-württembergischen Krankenhäusern reinigen zu dürfen?
8. Inwieweit existieren verbindliche rechtliche Vorgaben für die lückenlose Vortrierung und Kontrolle von Krankenhauswäsche vor dem Verlassen des Klinikgeländes?
9. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um die Handhabung von Verstorbenen in den Kliniken des Landes zu überprüfen?

Eingegangen: 21.8.2026/Ausgegeben: 18.9.2026

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeich-
net mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

10. Inwieweit plant die Landesregierung eine Änderung des Landeskrankenhausgesetzes oder der Bestattungsverordnung hinsichtlich der Transport- und Lagerungskontrollen von Leichnamen?

21.8.2026

Christine Schäfer AfD

Begründung

Anfang Juli 2026 kam es im Krankenhaus Böblingen zu einem Vorfall, bei dem der Leichnam eines verstorbenen Frühgeborenen mit der Schmutzwäsche abtransportiert und in einer Großwäscherei im Raum Karlsruhe aufgefunden wurde. Der Vorfall berührt die verfassungsrechtlich geschützte Würde des Menschen über den Tod hinaus sowie die gesetzlichen Vorgaben der Bestattungskultur. Aus Sicht der Fragestellerin wirft der Fall Fragen zur Funktionsfähigkeit der bestehenden Kontrollketten im Krankenhauswesen, zum Umgang mit der Vergabe von Dienstleistungen an externe Anbieter (Outsourcing) sowie zur Ausgestaltung der staatlichen Krankenhausaufsicht auf. Die Kleine Anfrage dient der parlamentarischen Aufklärung der behördlichen Prüfmechanismen und der landesweit geltenden Standards beim Transport und der Lagerung von verstorbenen Früh- und Neugeborenen.

Antwort

Mit Schreiben vom 14. September 2026 Nr. 52-0141.5-018/468 beantwortet das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie bewertet die Landesregierung den Vorfall im Krankenhaus Böblingen im Hinblick auf die Einhaltung der geltenden Sicherheits- und Pietätsrichtlinien?*
- 2. Welche konkreten Ursachen im Kontroll- und Qualitätssicherungssystem der Klinik führten nach Kenntnis der Landesregierung dazu, dass der Leichnam des Frühgeborenen in die Schmutzwäsche gelangen konnte?*
- 3. Welche Personen – aufgeschlüsselt nach Staatsangehörigkeit und Beschäftigungsverhältnis (Stammpersonal oder Leiharbeiter) – hatten im fraglichen Zeitraum Zugang zu den betroffenen Kühl- und Lagerräumen?*
- 4. Welche landesweiten Mindeststandards existieren derzeit für die Kennzeichnung und die verwechslungssichere Verwahrung von verstorbenen Früh- und Neugeborenen in baden-württembergischen Krankenhäusern?*
- 5. Wie oft und durch welche Behörden wurden die Logistik- und Aufbewahrungsprozesse im Krankenhaus Böblingen vor diesem Vorfall überprüft?*
- 6. Welche personellen und organisatorischen Maßnahmen zieht das Sozial- und Gesundheitsministerium aus diesem Vorfall für die künftige Aufsicht über den Klinikverbund Südwest?*
- 7. Über welche Sicherheitszertifikate muss ein externer Wäschereidienstleister verfügen, um Schmutzwäsche aus baden-württembergischen Krankenhäusern reinigen zu dürfen?*
- 8. Inwieweit existieren verbindliche rechtliche Vorgaben für die lückenlose Vorsortierung und Kontrolle von Krankenhauswäsche vor dem Verlassen des Klinikgeländes?*

9. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um die Handhabung von Verstorbenen in den Kliniken des Landes zu überprüfen?
10. Inwieweit plant die Landesregierung eine Änderung des Landeskrankenhausgesetzes oder der Bestattungsverordnung hinsichtlich der Transport- und Lagerungskontrollen von Leichnamen?

Die Ziffern 1 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der dieser Kleinen Anfrage zu Grunde liegende Vorfall ist äußerst tragisch und bedauerlich. Der Presseberichterstattung ist zu entnehmen, dass Polizei und Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren wegen Störung der Totenruhe eingeleitet haben, um diesen Vorfall zu untersuchen. Insofern sind die Ergebnisse dieser Ermittlungen abzuwarten.

Das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit weist darauf hin, dass gemäß Bestattungsgesetz Baden-Württemberg (BestattG) und der Verordnung des Sozialministeriums zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestattVO) bei Totgeburten eine Leichenschau durchzuführen ist (§ 20 Absatz 1 BestattG). Diese zu veranlassen, obliegt bei Totgeburten im Krankenhaus primär der ärztlichen Leitung, bei mehreren selbstständigen Abteilungen der ärztlichen Abteilungsleitung (§ 21 Absatz 4 Nr. 1 BestattG).

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Krankenhäuser eine hygienisch sichere Aufbereitung ihrer Wäsche gewährleisten müssen. In diesem Zusammenhang ist das RAL-Gütezeichen 992/2 für Krankenhauswäsche zu beachten. Des Weiteren wird auf § 23 Absatz 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und die Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) beim Robert Koch-Institut hingewiesen. Weitere Vorgaben beruhen auf dem Arbeitsschutz und entsprechende Regelungen wie Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA), DIN-Normen und Empfehlungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV). Daraus abgeleitete Vorgaben müssen in die entsprechenden Arbeitsanweisungen und Hygienepläne eines Krankenhauses eingearbeitet werden.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Drucksache 18/380 verwiesen. Darüber hinaus liegen dem Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

Nach derzeitigem Stand ist weder eine Änderung des Landeskrankenhausgesetzes noch der Bestattungsverordnung hinsichtlich der Transport- und Lagerungskontrollen von Leichnamen beabsichtigt.

Hildenbrand

Minister für Soziales,
Arbeit und Gesundheit